



## **Reglement**

über die Benützung von:

- ◆ Schulhaus
- ◆ Kindergarten
- ◆ Aussenanlagen

## Zweck

Die Schulanlage Leutwil dient in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und den Anlässen der Schule. Zur Schulanlage Leutwil gehören die in Art. 1 genannten Gebäude.

Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt wird, steht sie dem freiwilligen Schulsport, dem Vereinssport und für kulturelle Anlässe zur Verfügung.

Die ausserschulische Verwendung der Sportanlagen darf den Unterricht nicht beeinträchtigen.

## Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Gebäude und Anlagen:

- Schulhaus
- Kindergarten
- Aussenanlagen

## Art. 2

Aufsicht

Sämtliche unter Art. 1 genannten Gebäulichkeiten der Gemeinde Leutwil unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

## Art. 3

Benützungsbestimmungen

- 1) Bei der Benützung aller Anlagen ist grösste Sorgfalt und Reinlichkeit walten zu lassen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Verursacher aufzukommen. Schäden sind umgehend dem zuständigen Hauswart zu melden und dieser meldet sie an den Gemeinderat weiter.
- 2) Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 3) Das Rauchen ist generell in allen Gebäuden und Räumen sowie auf dem Schulareal verboten. Ausnahmen werden keine toleriert.**
- 4) In der Halle, den Garderoben und Gängen ist die Einnahme von Verpflegungen und Getränken nicht erlaubt.
- 5) Die Böden dürfen nicht mit Fussballschuhen, Nagelschuhen etc. betreten werden.

## Art. 4

Lokalbewilligungen

- 1) Alle Räume und Anlagen, die nicht ausschliesslich den einzelnen Schulklassen vorbehalten sind, können auch von Vereinen und Organisationen benützt werden, die dafür vom Gemeinderat eine Bewilligung besitzen. (siehe Reglement Mehrzweckhalle)

## Art. 5

Schulhaus und  
Kindergarten

- 1) Das Schulhaus und der Kindergarten dürfen frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn von den Schülern betreten werden.
- 2) Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schüler beaufsichtigt sind.
- 3) Es ist den Schülern untersagt, sich ausserhalb der regulären Schulstunden ohne ermächtigte Aufsichtsperson in den Gebäuden aufzuhalten.
- 4) Die Klassenzimmer sind für den Reinigungsdienst immer aufgeräumt zu hinterlassen.
- 5) Vor der Inbetriebnahme der Gerätschaften in der Schulhausküche muss eine Instruktion von der Glöggli-Chuchi eingeholt werden.
- 6) Die Schule muss am folgenden Tag für den Schulunterricht betriebsbereit sein!

## Art. 6

Mehrzweckhalle

- 1) Das Fussballspielen ist nur mit Hallenfussbällen erlaubt.
- 2) Das Ballspielen ist in der MZH nur mit sauberen und trockenen Bällen erlaubt. Harte Schüsse gegen die Fenster und Sprossenwand sind zu vermeiden.
- 3) Allfällige Verunreinigungen des Bodens durch Magnesia sind von den Verursachern zu beseitigen.
- 4) Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer oder Riegenleiter in der Turnhalle aufhalten.
- 5) In der MZH darf nur mit sauberen und für den Boden geeigneten Turnschuhen oder barfuss geturnt werden. Turnschuhe, die schwarze Striche auf dem Boden hinterlassen sind unzulässig. Nach Übungen im Freien sind die Turnschuhe zu reinigen. Nagel und Stollenschuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.
- 6) Steinheben und Kugelstossen ist in der Turnhalle nicht erlaubt. Beim Hantelheben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen).

## Art. 7

Aussenanlagen

- 1) Spielwiese und Trockenplatz dürfen bei Regenwetter und bei Nässe nicht benützt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauswart. In den Rasen dürfen keine Löcher geschlagen werden, welche grösser sind als diejenigen von Malstäben.

- 2) Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen auf Turn- und Spielplätzen sowie das Spielen an den im Freien installierten Turngeräten geschieht auf Verantwortung der Eltern. Die Schulpflege bzw. der Gemeinderat lehnen jede Haftung ab.
- 3) Der Sand in den Springanlagen ist nach dem Üben wieder auszubebenen. Ebenfalls sind Kleider und Schuhe an Ort und Stelle zu reinigen, so dass kein Sand in die Räume getragen wird.

#### Art. 8

Hauptreinigung Die Räumlichkeiten werden teilweise in den Schulferien für Reinigungszwecke geschlossen (siehe Belegungsplan im Foyer).

#### Art. 9

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Reglement durch Erwachsene werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Leutwil geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulpflege disziplinarisch bestraft.

#### Art. 10

- Schlussbestimmungen
- 1) Der Hauswart, die Lehrkörper sowie die Verantwortlichen der Vereine und ihre Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
  - 2) Durch die Benützung der Anlagen wird das Reglement anerkannt.
  - 3) Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglementes vor. Besondere Beschlüsse gelten nebst diesem Reglement.

#### Art. 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften und alle früheren Benützungsreglemente.

SCHULPFLEGE LEUTWIL

sig.

Theres Hirt  
Präsidentin

GEMEINDERAT LEUTWIL

sig.

Walter Scheurer  
Gemeindeammann

sig.

Susanne Rölli  
Gemeindeschreiberin